

Schul- und Hausordnung

Oberwil-Lieli

(Ausgabe 2015)

Inhaltsverzeichnis

Hausordnung

Allgemeines	3
Schulhaus.....	3
Turnhalle und Aula	3
Schulareal.....	4
Sorgfaltspflicht	4

Schulordnung

Besuch des Unterrichts	5
Schulweg	5
Schulbetrieb.....	5
Pausen	6
Unvorhersehbarer Schulausfall	6
Absenzen.....	7
Ausserschulische Benützung der Schulanlage.....	8
Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen.....	8
Sachschäden und Beschädigung	8
Zu widerhandlungen	9

Verteiler: Schule: Schulleitung, Schulpflege, Lehrpersonen, Lehrerzimmer,
Sekretariat
Gemeinde: Gemeindeammann, Gemeinderat Ressort Schule,
Gemeindeverwaltung, Schulhausabwart

Hausordnung

Allgemeines

1. Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrerschaft und den Hauswarten diese Schulordnung, damit ein friedliches und geordnetes Zusammenleben an unserer Schule gewährleistet ist. Sie stützt sich auf das Schulgesetz des Kantons Aargau, die Verordnung über die Volksschule, auf das Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter sowie die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli. Die Schul- und Hausordnung regelt die Benützung der Schulräumlichkeiten, Turn- und Sportanlagen sowie des Pausenplatzes während der üblichen Schulzeiten unter Vorbehalt von erteilten Bewilligungen für anderweitige Nutzungen durch die zuständigen Instanzen während der üblichen Schulzeiten.
2. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule Oberwil-Lieli unterstehen dieser Hausordnung.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sowie jene, deren Aufenthalt durch diese Hausordnung geregelt wird, haben den darin enthaltenen Weisungen sowie den Anordnungen der Lehrpersonen, der Hauswarte sowie der Gemeindebehörden im Rahmen derer Zuständigkeiten Folge zu leisten.

Schulhaus

1. Im Schulhaus verhält man sich ruhig.
2. Schultaschen, Turnsäcke, Kleider, Schuhe, Hausschuhe und dergleichen gehören während und ausserhalb der Schulzeit an den dafür bestimmten Ort.
3. In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen.
4. Das Schulhaus bleibt ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit geschlossen.
5. Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist nur Lehrpersonen oder Personen, die direkt am Schulbetrieb beteiligt sind, gestattet. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt zum Lehrerzimmer.

Turnhalle und Aula

1. Die Turnhalle ist mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen zu betreten, deren Sohlen keine Strichspuren auf dem Boden zurücklassen.
2. Der Zutritt zu Galerie der Aula ist nur erwachsenen Personen erlaubt.

Schulareal

1. Mannschaftsspiele wie Fussball, Handball und dergleichen sind nur auf dem Sportplatz oder auf der Spielwiese erlaubt.
2. Die Benützung von Sportgeräten, die der Fortbewegung dienen (z.B. Rollbretter, Inlineskates oder Kickboards), sind auf dem Pausenplatz nicht erlaubt.
3. Sämtliche Abfälle gehören in die entsprechenden Abfalleimer (Pet, Alu und Grünabfuhr).
4. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf dem Sportplatz und auf der Spielwiese erlaubt. Es dürfen keine Schneebälle gegen Gebäude geworfen werden.
5. Auf dem Schulareal sind den Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen Mitteln zur Suchtbefriedigung nicht erlaubt. Dies gilt auch für Schulanlässe wie Schulreise oder Schullager.
6. Bei Zuwiderhandlung gegen obige Ziffer 5, insbesondere bei Drogenhandel und wiederholtem uneinsichtigem Verhalten, erfolgt Anzeige bei den zuständigen Polizeiinstanzen.

Sorgfaltspflicht

1. Das Schulhaus, die Aussenanlagen, deren Einrichtungen sowie das Schulmaterial sind sorgfältig zu behandeln.
2. Die Hauswarte haben die Aufsicht über die gesamte Schulanlage. Beschädigungen an Schuleinrichtungen wie Geräte, Mobiliar und Anlagen sind umgehend den Hauswarten zu melden.
3. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen des Schulguts, von Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen, Gerätschaften sowie von Dritteigentum werden auf Kosten der Eltern des verursachenden Kindes instand gestellt oder ersetzt.

Schulordnung

Besuch des Unterrichts

1. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Schulgesetz § 38 SAR 401.100 zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
2. Auf schriftliches Begehren der Eltern ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren.
3. Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen.
4. Die Eltern werden aufgefordert, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Hausordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen.

Schulweg

1. Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich.
2. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr wird auch auf dem Pausenplatz eingehalten.

Schulbetrieb

1. Beim ersten Glockenzeichen (fünf Minuten vor Schulbeginn) haben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend ins Schulzimmer zu begeben. Beim zweiten Glockenzeichen beginnt der Unterricht.
2. Elektronische Geräte müssen beim Betreten des Schulgebäudes ausgeschaltet und versorgt werden.

Pausen

1. Die obligatorische Pausenaufsicht wird von den Lehrpersonen wahrgenommen.
2. Die grossen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal. Der Aufenthalt im Schulhaus ist untersagt.
3. Beim Verlassen des Schulareals braucht es die Bewilligung der Klassenlehrperson.
4. Der Aufenthalt im Wald ist untersagt, da er nicht zum Schulareal gehört.

Unvorhersehbarer Schulausfall

1. Bei unvorhersehbarem Schulausfall wie Absenzen der Lehrkraft infolge Krankheit und dergleichen werden die Eltern per Kettentelefon informiert. Schülerinnen und Schüler, die Anfang Jahr von ihren Eltern zum Unterricht im Krankheitsfall der Lehrperson angemeldet wurden, besuchen die Schule gemäss Anmeldung.

Absenzen

Die Absenzen sind wie folgt geregelt:

1. Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen (ausser § 38).
2. Als Gründe gelten insbesondere Krankheit der Schülerin oder des Schülers.
3. Für Urlaubsgesuche gelten die gesetzlichen Regeln der Verordnung über die Volksschule im §13.

Zuständigkeiten:

Dauer	Zuständigkeit
§ 38 Vier freie Halbtage pro Schuljahr (können auch kumuliert werden, ausser an offiziellen Anlässen wie z. Bsp. Sporttag, Projekttag oder Schlussfeier)	<ul style="list-style-type: none">• Ein freier Halbtag: Klassenlehrperson Schriftliche Mitteilung (Formular) ohne Begründung 5 Tage im Voraus• Kumulierte Halbtage: Klassenlehrperson Schriftliche Mitteilung (Formular) ohne Begründung 2 Wochen im Voraus. <p>Download Formular auf Homepage: www.schule-oberwil-lieli.ch</p>
Bis zu einem Tag (z.B. familiärer Anlass, Arztbesuch)	Klassenlehrperson
Beurlaubung von mehr als einem Tag	Schulleitung Schriftliche Mitteilung mit Begründung , einen Monat im Voraus Längere Urlaube vor und nach den Ferien werden nur ausnahmsweise und in sehr gut begründeten Fällen von der Schulleitung bewilligt

Ausserschulische Benützung der Schulanlage

1. Die Aufsicht der Kinder, die sich ausserhalb der Schulzeit auf dem Schulareal aufhalten, ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge. Zudem sind die Weisungen des Hauswerts zu beachten.
2. Ausserhalb der Schulzeit ist die Benützung der Aussenanlagen als Spielplatz gestattet. Bei schlechten Bodenverhältnissen können die Hauswarte die ganze Anlage oder Teile davon sperren.
3. Vorbehältlich der erteilten Bewilligungen durch die zuständigen Instanzen ist die Nachtruhe spätestens um 22.00 Uhr einzuhalten.
4. Jede ausserschulische Benützung der Schulanlage ist bewilligungspflichtig. Details sind im „Benützungs- und Gebührenreglement für die Schulanlage Falter und die übrigen Liegenschaften der Gemeinde Oberwil-Lieli“ sowie im Benützungsreglement für die Freizeitanlage Falter geregelt.

Unfallversicherung, Verhalten bei Unfällen

Die Gesundheitskosten als Folge von Schulunfällen sind durch die obligatorische private Krankenkasse gedeckt. Selbstbehalte und Franchisen gehen zu Lasten der Verunfallten resp. der Eltern. Die Unfallversicherung der Schule Oberwil-Lieli gilt nur in Ergänzung zur obligatorischen Krankenkasse.

Vorgehen bei einem Unfall:

- Die verunfallte Person bzw. die Erziehungsberechtigten informieren sofort die eigene Krankenkasse.
- Ist mit Dauerfolgen zu rechnen, muss das Schulsekretariat informiert werden, damit die Versicherung der Schule Oberwil-Lieli eingeschaltet werden kann.
- Lehnt die private Krankenkasse Leistungen ganz oder teilweise ab, sind die Betroffenen gebeten, sich mit dem Schulsekretariat in Verbindung zu setzen. Wichtig: Damit Ansprüche bei der Unfallversicherung der Schule geltend gemacht werden können, ist die Abrechnung bzw. das Ablehnungsschreiben der privaten Krankenkasse der Schülerin oder des Schülers erforderlich.

Für weitere Auskünfte steht das Schulsekretariat (Telefon 056 648 62 12) gerne zur Verfügung.

Sachschäden und Beschädigung

Die Schulversicherung deckt keine Sachschäden bei Diebstählen (z.B. bei Entwendung von Geld, Wertgegenständen, Brillen) oder bei Beschädigung (z.B. an Velos).

Zu widerhandlungen

1. Die Hauswarte, die Lehrpersonen sowie die Gemeindeinstanzen sind befugt, jene Personen vom Schulareal wegzuweisen, die sich nicht an die Hausordnung halten. Sie informieren die Schulleitung.
2. Die Schulpflege oder die Schulleitung können Fremdbenutzern wie Vereinen oder Zivilpersonen den Zutritt zu den Schulanlagen verweigern, wenn diese sich der vorliegenden Haus- und Schulordnung widersetzen oder die Weisungen der Hauswarte nicht befolgen. Vorbehältlich der erteilten Bewilligungen durch die zuständigen Instanzen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule Oberwil-Lieli eintreten, erhalten die Hausordnung von ihrer Klassenlehrperson ausgehändigt.

Die Eltern haben mit einer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Hausordnung zur Kenntnis genommen haben.

Die vorliegende von der Schulpflege Oberwil-Lieli genehmigte Hausordnung tritt ab dem 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige.

Oberwil-Lieli, Februar 2015


Elisabeth Strebel
Präsidentin Schulpflege


Francesca Brignoli Lutz
Schulleitung

Wir haben die Hausordnung der Schule Oberwil-Lieli gelesen und werden diese mit unserem Kind besprechen.

Ort, Datum

Name des Kindes

Die Eltern/Inhaber der elterlichen Sorge

(Bitte der Klassenlehrperson abgeben)